



Satzung des Schulvereins Schule Wielandstraße e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Schule Wielandstraße e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freundinnen und Freunden der Schule Wielandstraße 9 in Hamburg-Eilbek die erzieherische und unterrichtliche Aufgabe der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie zum Beispiel Klassenfahrten, Ausflügen und schulischen Veranstaltungen. Der Verein will mit der Beschaffung von gemeinschaftlichen Lehr- und Lernmitteln die Unterrichtsbedingungen verbessern. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Aufnahme von Eltern in den Verein erfolgt durch einfache Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Außenstehenden (ehemalige Schülerinnen und Schüler, Freundinnen und Freunde der Schule) entscheidet jeweils der Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Abgang des Kindes von der Schule, sofern sie nicht freiwillig aufrechterhalten wird, durch schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht bezahlt hat oder wenn es wiederholt den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist in der Regel jährlich im voraus zu entrichten.

§ 6 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- erste Vorsitzende oder erster Vorsitzender
- zweite Vorsitzende oder zweiter Vorsitzender
- Rechnungsführerin oder Rechnungsführer
- Schriftführerin oder Schriftführer
- Beisitzerin oder Beisitzer

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die beiden Vorsitzenden. Die/der erste Vorsitzende sollte die Schulleiterin / der Schulleiter der Schule Wielandstraße und zweite/r Vorsitzende sollte ein Mitglied der Elternschaft sein. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer sollte aus dem Kollegium gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand ist einzuberufen von einer/m Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schuljahr. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s ersten Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal zu Beginn jeden Schuljahres vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüferinnen entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, welches von der/m Vorsitzenden und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Vertreter/-innenversammlung

Statt der Mitgliederversammlung (§ 7) kann der Vorstand auch eine Vertreter/-innenversammlung einberufen. Die Vertreter/-innenversammlung besteht aus je zwei Klassen-Elternvertreter/-innen, die alljährlich kurz nach Beginn des Schuljahres klassenweise zu wählen sind. Außerdem kann die Mitgliederversammlung weitere

Mitglieder in die Vertreter/-innenversammlung wählen. Der Vorstand kann der Vertreter/-innenversammlung auch einzelne Aufgaben der Mitgliederversammlung übertragen. Gegen Beschlüsse der Vertreter/-innenversammlung steht dem Vorstand der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist spätestens einen Monat nach der Vertreter/-innenversammlung niederschriftlich festzuhalten. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Im übrigen finden die Vorschriften des § 7 auf die Vertreter/-innenversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Bücher und die Kasse des Vereines. Sie können unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung. Dazu erhält jedes Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorab den Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer/-innen müssen Mitglieder der Elternschaft sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Schulvereins hat der Vorstand der Mitgliederversammlung vor dem Auflösungsbeschluss Vorschläge vorzulegen. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vermögen fällt der Schule Wielandstraße 9 zu und darf nur im Sinne des §2 der Satzung verwendet werden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Der Vorstand hat das Recht, eventuelle redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt erwünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.